



Steuern, Abgaben und Umlagen

Es gibt eine Reihe staatlich auferlegter Umlagen, Steuern und Abgaben, die den Strompreis immer mehr belasten. Um Ihnen einen Überblick über diese Bestandteile zu verschaffen, haben wir Ihnen verschiedene Informationen zusammengetragen:

Übersicht 2013 bis 2015

		Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015	Diff. 2014-2015
	Einheit	Höhe zzgl. MwSt.	Höhe zzgl. MwSt.	Höhe zzgl. MwSt.	Höhe zzgl. MwSt.
EEG	Cent/kWh	5,277	6,240	6,170	-0,070
KWK-G bei 1 bis 100.000 kWh (LV Gruppe A)	Cent/kWh	0,126	0,178	0,254	0,076
§ 19 Strom NEV bei 1 bis 100.000 kWh (LV Gruppe A)	Cent/kWh	0,329	0,092	0,237	0,145
Offshore bei 1 bis 1.000.000 kWh (LV Gruppe A)	Cent/kWh	0,250	0,250	-0,051	-0,301
Abschaltbare Lasten	Cent/kWh	gab es nicht	0,009	0,006	-0,003
Saldo	Cent/kWh	5,982	6,769	6,616	-0,153
Konzessionsabgabe	Cent/kWh	1,32 (0,61 bei Schwachlast)	1,32 (0,61 bei Schwachlast)	1,32 (0,61 bei Schwachlast)	0,00
Netzentgelt (Niederspannung)	Cent/kWh	5,50	6,44	6,06	-0,38
Grundpreis	Euro/Jahr	15,00	20,00	24,00	4,00
Abrechnungspreis	Euro/Jahr	9,00	9,00	9,60	+0,60
Messstellenbetrieb	Euro/Jahr	9,80	9,80	9,80	0,00
Messung	Euro/Jahr	2,50	2,50	3,50	+1,00
Stromsteuer	Cent/kWh	2,05	2,05	2,05	0,00
Umsatzsteuer		19%	19%	19%	19%

EEG - Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien

Ist am 1.4.2000 in Kraft getreten und regelt sowohl Abnahme als auch Vergütung von ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen gewonnenem Strom. Ziel ist es, den Einsatz erneuerbarer Energien stetig zu fördern. Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sind gemäß § 3 Absatz 2 AusglMechV verpflichtet, bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres die EEG-Umlage für das folgende Kalenderjahr zu veröffentlichen.

KWKG - Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz

Dient der Erhaltung, Modernisierung und dem Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung. Ziel: die jährlichen Kohlendioxid-Emissionen nachhaltig zu vermindern.

Umlage nach §19 Abs. 2 Strom NEV

Die vier deutschen Betreiber von Übertragungsnetzen sind seit 2012 gesetzlich verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Netzbetreibern zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Diese entgangenen Erlöse werden auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Offshore-Haftungsumlage nach §17 f EnWG

Der Strom aus Offshore-Windkraftanlagen soll künftig einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung leisten. Deshalb sollen Betreiber von Offshore-Windparks, die wegen fehlender Netzanbindung keinen Strom einspeisen können, finanziell entschädigt werden (um ggf. erhebliche finanzielle Ausfälle auszugleichen). Grundlage dafür ist §17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Haften müssen die Netzbetreiber. Einen Teil ihrer Entschädigungszahlungen müssen nun bundesweit alle Stromkunden über die Offshore-Umlage tragen. Sie ist auf maximal 0,25 ct./ kWh begrenzt.

Umlage abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV

Mit dieser Verordnung wird geregelt, dass sich große Stromabnehmer verpflichten, zeitweise vom Stromnetz genommen zu werden, wenn dies aus wichtigen Gründen der Versorgungssicherheit notwendig wird. Für das Vorhalten der abschaltbaren Lasten erhalten diese Stromabnehmer ein Entgelt. Dieses Entgelt wird seit dem 01.01.2014 als Umlage auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Netz(nutzungs)entgelte

Händler und Lieferanten nutzen für die Belieferung ihrer Kunden die vorhandenen Strom- und Gasnetze der Netzbetreiber. Die Netzbetreiber müssen allen Anbietern den Netzzugang gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) diskriminierungsfrei gewähren. Für diese Dienstleistung darf der Netzbetreiber Entgelte verlangen. Das EnWG regelt den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen und die Grundsätze für die Bildung von Netzentgelten, die von der Bundesnetzagentur geprüft und genehmigt werden. Die Netzentgelte der Stadtwerke Fröndenberg GmbH für Strom und Gas werden zu Jahresbeginn im Internet unter <http://www.stadtwerke-froendenberg.de/> veröffentlicht. Gerne senden wir Ihnen diese auch auf Anfrage zu.

Konzessionsabgaben

Entgelte an die Gemeinden für die Erlaubnis, öffentliche Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Versorgungsleitungen zu benutzen. Ihre Höhe variiert in Abhängigkeit von der Gemeindegröße zwischen 1,32 und 2,39 ct/kWh (§2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)).

Ökosteuern/Stromsteuer

Beinhaltet die Kosten, die nach dem Gesetz zur ökologischen Steuerreform vom Gesetzgeber erhoben werden. Ökosteuern und Stromsteuer sollen die Energie verteuern, um Anreize zu schaffen, den Energieverbrauch zu senken und ressourcenschonende Produkte nachzufragen und zu entwickeln.

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Steuer auf Waren, Lieferungen und sonstige (Dienst-)Leistungen. Die Mehrwertsteuer wird für den gesamten Strompreis mit all seinen Bestandteilen erhoben.

Weitergehende Informationen zu den Kostenbestandteilen erhalten Sie unter www.netztransparenz.de (Infoportal der deutschen Übertragungsnetzbetreiber) und www.stadtwerke-froendenberg.de

Stand: 1. November 2014

(Alle Angaben unter Vorbehalt)